

Mitteilungsvorlage		150/2022		
Bezeichnung		ö	nö	öbF
Freilaufzone für Hunde (Hundewiese)		X		
Beratungsfolge				
Gremium		Datum	Bemerkungen	
Ausschuss für Stadtentwicklung		01.09.2022		
Verwaltungsausschuss		21.09.2022		

Beteiligte Organisationseinheiten	Unterschriften
53 Stadtgrün	
Fachbereichsleitung 5 Umwelt und technische Dienste	

Unterschriften				
Abteilungsleitung	Fachbereichsleitung	Dezernatsleitung	Fachbereichsleitung 1	Oberbürgermeister

Der Antrag der Gruppe der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen (Vorlage 19/2022) zur Prüfung hinsichtlich der Ausweisung von Freilaufzonen für Hunde in der Stadt Hameln und den Ortsteilen wurde in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 10.02.2022 mit dem Ergebnis diskutiert, dass die Verwaltung, eine Mitteilungsvorlage erarbeitet, die die Möglichkeiten bzw. Voraussetzungen zur Schaffung einer Freilaufzone für Hunde (Hundewiese) im Gebiet der Stadt Hameln prüft. Diesem Auftrag kommt die Verwaltung mit dieser Mitteilungsvorlage nach.

Die Stadt Hameln verfügt derzeit über keine allgemein zugängliche Hundewiese, die zum leinenfreien Auslauf von Hunden öffentlich zur Verfügung steht. Gemäß Internetrecherche gibt es in Hameln jedoch vier Hundeschulen (privat oder Verein) mit Freilaufmöglichkeiten.

Eine geeignete Fläche sollte mindestens 1.000 m² groß und mit Rasen bedeckt sein. Sie muss hundesicher eingezäunt sein sowie als Mindeststandard über einen Mülleimer, eine Sitzmöglichkeit und einen Hundekotbeutelständer verfügen. Die weitere Ausstattung (z.B. Unterstellmöglichkeit etc.) ist optional und muss im Einzelfall abgestimmt werden. Je nach Lage sind ggf. noch Stellplätze anzulegen. Eine eingezäunte Hundewiese ist eine bauliche Anlage und unterliegt dem Bauordnungsrecht.

Für eine rund 1.000 m² große Hundewiese sind für die Anlage als Mindeststandard rund. 28.000 € zu veranschlagen. Für die Pflege sind ca. 2.600 € jährlich einzuplanen.

Bei der Suche nach einem möglichen Standort sind die folgenden Kriterien zu beachten:

- Flächen im Überschwemmungsgebiet und naturschutzrechtlich geschützte Bereiche sind ungeeignet.
- Hundeauslaufplätze sind aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht innerhalb oder direkt angrenzend an wohnbauliche Nutzung oder Kleingärten zulässig.
- Sie muss durch eine öffentliche Straße erschlossen sein.
- Kein entgegenstehendes Planrecht.

Nach Auffassung der Verwaltung sollte sich die Suche nach einer Hundewiese auf den Innenstadtbereich bzw. auf angrenzende, gut erreichbare Gebiete beschränken. Die Notwendigkeit darüber hinaus in den einzelnen Ortsteilen eine Hundewiese auszuweisen, einzurichten und zu unterhalten wird nicht gesehen. In den Ortsteilen kann davon ausgegangen werden, dass den Hundebesitzern überwiegend Auslaufmöglichkeiten auf eigenem Grundstück zur Verfügung stehen, bzw. die Möglichkeiten der zu meist direkt angrenzenden freien Natur genutzt werden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die oben aufgeführten Herstellungs- und Unterhaltungskosten hingewiesen. Bei den Herstellungskosten von rund 28.000 € ist zu beachten, dass es sich nur um die Grundkosten, die allgemein kalkulierbar sind, handelt. Es kommen noch weitere Kosten für die individuelle Ausstattung etc. und Infrastruktur - je nach Lage und Ausgangszustand der gewählten Fläche - hinzu. Zudem ist zu beachten, dass sich die kalkulierten jährlichen Pflegekosten von rund 2.600 €/jährlich grundsätzlich steigern, je peripherer eine Hundewiese angeordnet wird. Im aktuellen Haushalt sind weder entsprechende Investitionsmittel noch notwendige Unterhaltungsmittel enthalten.

In der beigefügten Anlage ist eine grundsätzlich geeignete Fläche aufgeführt, die allerdings nicht im Eigentum der Stadt steht (Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland, ca. 2.200 m²). Sollte die Einrichtung einer Hundewiese auf dieser Fläche am westlichen Rand des Ortsteiles Afferde weiter verfolgt werden, wäre in einem ersten Schritt die Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel erforderlich.

